



REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Der Präsident

Mag. Wolfgang Sobotka

GZ. 11020.0040/10-L1.1/2020

Wien, 9. Juli 2020

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen haben an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 10/JPR betreffend Anhörungsrecht der Datenschutzbehörde vor der Beschlussfassung von Gesetzen, wenn diese unmittelbar den Datenschutz betreffen – § 21 Abs. 1 zweiter Satz DSG gerichtet.

Im Einzelnen beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu den Fragen 1.-4.

§ 21 Abs. 1 letzter Satz DSG geht auf Art. 36 Abs. 4 DSGVO zurück. Der österreichische Gesetzgeber hat in Gesetzesmaterialien betreffend Änderungen des DSG aber bereits mehrfach seine Ansicht festgehalten, dass weder die DSGVO noch die Durchführungsbestimmungen bzw. ergänzenden Regelungen im DSG auf den Bereich der nationalen Gesetzgebung Anwendung finden (vgl. AB 1761 BlgNR XXV. GP, 4; IA 188/A BlgNR XXVI. GP, 2; Ausschussfeststellung im AB 98 BlgNR XXVI. GP, 5; AÄA Plenum AA-10 zu IA 189/A BlgNR XXVI. GP, 4; AB 463 BlgNR XXVI. GP, 3; AB 9957 BlgBR). § 21 Abs. 1 letzter Satz DSG kann also den Nationalrat nicht binden, sondern er betrifft lediglich das (vorparlamentarische) Begutachtungsverfahren (vgl. in diese Richtung auch AB 1761 BlgNR XXV. GP, 13).

Diese Auslegung ist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten. Eine gesetzliche Verpflichtung, Initiativanträge einer Anhörung durch eine oder mehrere bestimmte Stellen zu unterziehen, beträfe nämlich die „Geschäfte des Nationalrates“ iSd Art. 30 Abs. 2 B-VG und müsste daher zwingend im GOG-NR oder in Verfassungsrang vorgesehen werden. In anderen einfachen Bundesgesetzen enthaltene Begutachtungs-/Anhörungsregelungen (wie sie sich in der österreichischen Rechtsordnung mehrfach finden) können daher nicht so ausgelegt werden, dass sie auch die Organe der Gesetzgebung binden.

Es steht den Ausschüssen des Nationalrates aber frei, die Datenschutzbehörde im Zuge der Vorberaterung von Verhandlungsgegenständen mündlich und/oder schriftlich anzuhören. Gemäß § 40 Abs. 1 GOG-NR haben die Ausschüsse nämlich das Recht, Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen. Auf diesem Weg könnte die Datenschutzbehörde zur schriftlichen Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf eingeladen werden, und/oder es könnten Vertreter/innen der Datenschutzbehörde im Rahmen einer Ausschusssitzung mündlich angehört werden. Die Entscheidung über eine Einladung zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung trifft der Ausschuss mit (Mehrheits-)Beschluss.

Zu den Fragen 5.-7.

Mögliche Regelungen des Begutachtungsverfahrens, insbesondere auch in Bezug auf parlamentarische Gesetzesinitiativen, sind derzeit Gegenstand der Beratungen der parlamentsinternen Arbeitsgruppe GRECO und werden dort eingehend diskutiert.

Zur Frage 8.

Die Vorgehensweise im Deutschen Bundestag fällt nicht in die Zuständigkeit des Präsidenten des Nationalrates und somit auch nicht unter das Fragerecht des § 89 GOG-NR. Zur Information kann jedoch – nach Rücksprache mit der Bundestagsverwaltung – Folgendes mitgeteilt werden:

Die DSGVO findet auf den parlamentarischen Bereich des Deutschen Bundestages keine unmittelbare Anwendung. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bundesbeauftragter) als Aufsichtsbehörde wird daher nicht verpflichtend bei Gesetzgebungsvorhaben beteiligt. Unter Berücksichtigung der Parlamentsautonomie wird er im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens jedoch im Einzelfall konsultiert.

Die in Art. 58 Abs. 3 lit. a DSGVO vorgesehene Möglichkeit, den Verantwortlichen im Verfahren der vorherigen Konsultation nach Art. 36 DSGVO zu beraten, wurde im nationalen Datenschutzrecht – dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – konkretisiert. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 BDSG hat der Bundesbeauftragte die Aufgabe, u. a. den Deutschen Bundestag zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten. Nach § 14 Abs. 2 BDSG kann er zur Erfüllung dieser Aufgaben u. a. zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an den Deutschen Bundestag oder einen seiner Ausschüsse richten.



